

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0018/17/4.1.11

Düsseldorf, den 24.07.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden (Sulfierung H (Tensidherstellung)) der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf durch Errichtung und Betrieb eines größeren Schwefelofens mit integrierter Wärmerückgewinnung sowie Erhöhung der Jahreskapazität** ■■■■■  
■■■■■

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH mit Bescheid vom 01.06.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung) am Standort Düsseldorf, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schöbernig



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
BASF Personal Care and Nutrition GmbH  
Henkelstr. 67  
40589 Düsseldorf

Datum: 01. Juni 2018

Seite 1 von 34

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0018/17/4.1.11  
bei Antwort bitte angeben

Schöbernick  
Zimmer: Ce 247  
Telefon:  
0211 475-9329  
Telefax:  
0211 475-2790  
Dietmar.Schoebernick@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung) durch Errichtung und Betrieb eines größeren Schwefelofens mit intergrierter Wärmerückgewinnung sowie Erhöhung der Jahreskapazität** ■■■■■  
■■■■■

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 24.03.2017, zuletzt ergänzt am 14.12.2107

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0018/17/4.1.11

**I.**

### Tenor

Auf Ihren Antrag vom 24.03.2017, zuletzt ergänzt am 14.12.2017 (Eingang am 14.12.2017), nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung) durch Errichtung und Betrieb eines größeren Schwefelofens mit intergrierter Wärmerückgewinnung sowie Erhöhung der Jahreskapazität ■■■■■  
■■■■■ ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.11 G E der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage**  
**zur Herstellung von anionischen Tensiden**  
**(Sulfierung H; Anlage 63)**

**am Standort**

**BASF Personal Care and Nutrition GmbH ,**  
**Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf,**  
**Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 15, Flurstück 153**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Herstellung von [REDACTED]

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

- 1) Ersatz des vorhandenen Schwefelofens 31D010 durch Errichtung und Betrieb des neuen Schwefelofens in vergrößerter Ausführung - dem wieder das Anlagenkennzeichen 31D010 zugeordnet wird, der über eine integrierte Wärmerückgewinnung verfügt ([REDACTED]) - in der Freianlage an der Süd-Seite des Gebäudes H31 (Betriebseinheit 533.31) und damit verbundene(r)
- 2) Erhöhung der Kapazität von aktuell [REDACTED] Aktivsubstanz (Fettalkoholsulfate und Fettalkoholethersulfate) auf [REDACTED], dies entspricht einer Kapazität von ca. [REDACTED] Fertigprodukt



- 3) **Erhöhung des Schwefeleinsatzes von [REDACTED] mittels Ersatz der Schwefelpumpe 31P013 durch eine leistungsfähigere Pumpe**
- 4) **Errichtung und Betrieb des Reaktors 31C009 mit zusätzlichem Katalysatorbett im neuen Erweiterungsteil des Gebäudes H31, zwecks Sicherstellung des erforderlichen Umsatzgrades in der Konversion von  $\text{SO}_2$  zu  $\text{SO}_3$  bei der hier beantragten/genehmigten erhöhten Schwefelmenge**
- 5) **Verlagerung des Kühlluftventilators 31V011 aus dem Verdicht-erhaus in die Freianlage mit schalldämmender Einhausung des Ventilators**
- 6) **Austausch der aus Normalstahl gefertigten Wärmeübertrager 31W014, 31W015 und 31W016 zur  $\text{SO}_3$ -Kühlung durch Apparate gleicher Bauart aus dem Werkstoff 1.4571**
- 7) **Ersatz der Speisewasserpumpe 31P003 (Kreiselpumpe) der vor-handenen Wärmerückgewinnung durch zwei neue, leistungsfähigere Pumpen (31P003 und 31P010; Kreiselpumpen) am neuen Schwefelofen**
- 8) **bauliche Erweiterung der Freianlage (Gebäude H31) an der Süd-Seite um vier Felder mit den erforderlichen Fundamenten**

ohne Einführung neuer Stoffe und ohne Einführung neuer chemischer Reaktionen, bei unveränderter genehmigter Menge an Stoffen in der Prozessanlage, bei unveränderter Lagerkapazität des Tanklagers T93 – aber erhöhtem Durchsatz -, ohne dazu notwendige technische Maßnahmen.

Die Wirbelschichtgranulierung im Gebäude H44 (Betriebseinheit 533.51) ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG wurde mit Datum vom 24.10.2017 der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 24.10.2017 – Az. 100-53.0018/17/4.1.11 erteilt. Die in diesem Bescheid gemäß § 8a BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen gelten weiter fort.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Errichtung des Stahlgerüsts mit Stahlbetonbodenplatten**

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 100-53.0018/17/4.1.11 vom 24.10.2017 gilt weiter fort.



### III.

#### Ausnahmen/Abweichungen

- Es wird eine **Abweichung von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO NRW i.v.m. § 6 Abs. 10 BauO NRW** gewährt, wonach vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind, sich diese Abstandsflächen nicht überdecken dürfen und dies auch für bauliche Anlagen gilt, die nicht Gebäude sind,
  1. soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder
  2. soweit sie höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.

Das Stahlgerüst zur Aufnahme des Schwefelofens ist als bauliche Anlage zu betrachten, ist höher als 2 m über der Geländeoberfläche, hat Wirkung wie ein Gebäude und ist dazu geeignet, von Menschen betreten zu werden. Der Abstand zum Gebäude H31 beträgt ca. 1 m. Das Stahlgerüst liegt somit in den Abstandsflächen des Gebäudes H31.

### IV.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c) Allgemeiner Gebührentarif zur AVwGebo NRW sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000865320**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## VI.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H). Mit Datum vom 24.03.2017 hat die BASF Personal Care and Nutrition GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur



wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) gestellt.

Beantragt wurde, der Ersatz des vorhandenen Schwefelofens 31D010 durch Errichtung und Betrieb des neuen Schwefelofens in vergrößerter Ausführung in der Freianlage an der Süd-Seite des Gebäudes H31, der über eine integrierte Wärmerückgewinnung verfügt, die Erhöhung der Kapazität von aktuell [REDACTED] Aktivsubstanz (Fettalkoholsulfate und Fettalkoholethersulfate) auf [REDACTED], dies entspricht einer Kapazität von [REDACTED] Fertigprodukt, die Erhöhung des Schwefeleinsatzes von [REDACTED] mittels Ersatz der Schwefelpumpe 31P013 durch eine leistungsfähigere Pumpe, die Errichtung und der Betrieb des Behälters 31C009 mit zusätzlichem Katalysatorbett im neuen Erweiterungsteil des Gebäudes H31, die Verlagerung des Kühlluftventilators 31V011 aus dem Verdichterhaus in die Freianlage mit schalldämmender Einhausung des Ventilators, der Austausch von drei aus Normalstahl gefertigten Wärmeübertragern zur  $\text{SO}_3$ -Kühlung durch Apparate gleicher Bauart aus dem Werkstoff 1.4571, der Ersatz einer Speisewasserpumpe der vorhandenen Wärmerückgewinnung durch zwei neue, leistungsfähigere Pumpen (Redundanz) am neuen Schwefelofen sowie die bauliche Erweiterung der Freianlage (Gebäude H31) an der Süd-Seite um vier Felder mit den erforderlichen Fundamenten.

Es werden weder neue Stoffe noch neue chemische Reaktionen eingeführt. Die genehmigte Menge an Stoffen in der Prozessanlage, als auch Lagerkapazität des Tanklagers T93 bleiben unverändert. Es wird lediglich der Durchsatz im Tanklager T93 erhöht.

Für die Erweiterung der Freianlage (Gebäude H31) an der Süd-Seite um vier Felder mit den erforderlichen Fundamenten, den Ersatz des vorhandenen Schwefelofens 31D010 durch den neuen, gleichlautenden Schwefelofen mit integrierter Wärmerückgewinnung (Abhitzekessel), den Ersatz einer Schwefelpumpe durch ein neues, leistungsfähigeres Aggregat, den Ersatz von Speisewasserpumpen der vorhandenen Wärmerückgewinnung durch zwei neue, leistungsfähigere Pumpen, die Errichtung des Behälters 31C009 mit einem zusätzlichen Katalysatorbett im neuen Erweiterungsteil des Gebäudes H31, die Verlagerung des Kühlluftventilators 31V011 aus dem Verdichterhaus in die Freianlage (mit schalldämmender Einhausung) sowie der notwendigen Erdarbeiten (s. oben), Montage von Apparaten und Rohrleitungen sowie der Installation der Mess- und Regeltechnik wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid



vom 24.10.2017 Az. 100-53.0018/17/4.1.11v erteilt. Dieser Bescheid beinhaltet auch die Gewährung der Abweichung von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO NRW i.v.m. § 6 Abs. 10 BauO NRW für das Stahlgerüst zur Aufnahme des Schwefelofens.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Tensiden der Nr. 4.1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### **2.4 IED-Anlage**

Die Anlage nach Nr. 4.1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie



2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in der zur Zeit geltenden Fassung des UVPG vorgesehen ist.

Auf Grund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall in der alten Fassung nach § 3c UVPG durchgeführt und entsprechend bekanntgegeben

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 in der vorherigen Fassung zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3c UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 18 vom 03.05.2018) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter



<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 24.03.2017 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.1	TA Lärm
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)



<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 53.4	AwSV
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschafts- schutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

### **3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.



Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 14.12.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abluftbehandlung wurde im Jahr 2008 ausgebaut und bietet für das hier beantragte Vorhaben noch ausreichende Reserven, aus diesem Grund erfolgen im Bereich der Abluftbehandlung keine apparativen Änderungen.

Das Abgas des Sulfierprozesses enthält verfahrensbedingt nicht umgesetztes  $\text{SO}_2$  und Spuren von  $\text{SO}_3$  sowie mitgerissenes Produkt als Aerosol. Das Aerosol wird nach Durchströmung der Reaktoren in jeweils zwei Abscheidern abgeschieden und anschließend werden Reste davon in den zwei parallel geschalteten Elektrofiltern aus der Abluft entfernt.

Schwefeloxide werden in der Waschkolonne 32K001 absorptiv aus der Abluft entfernt. Als Waschflüssigkeit wird [REDACTED] eingesetzt, die Schwefeloxide reagieren dabei zu den nicht flüchtigen Salzen [REDACTED]. Der pH-Wert der Waschflüssigkeit wird kontinuierlich geregelt. Zusätzlich wird vollentsalztes Wasser eingespeist, um die Sulfatkonzentration konstant zu halten und das Ausfällen von Salzen zu verhindern. Die



Emissionsbegrenzung von [REDACTED] wird von der Abluftreinigung sicher eingehalten. Der Gehalt an Schwefeloxiden vor der Ableitung durch den Kamin wird durch eine kontinuierliche arbeitende Messeinrichtung überwacht. Das Erreichen des Grenzwertes von [REDACTED] führt zu einem Alarm auf dem Prozessleitsystem, falls Korrekturingriffe des Personals nicht wieder zur Unterschreitung des Grenzwertes führen, wird die Anlage automatisch abgefahren.

Während des An- und Abfahrens einzelner Reaktoren bei Produktwechseln wird das Prozessgas teilweise auf die mit Schwefelsäure betriebene Absorptionskolonne 33K001 geleitet, um das SO<sub>3</sub> abzuscheiden. Das vorgereinigte Gas wird dann über die Waschkolonne 32K001 in die Atmosphäre abgeleitet. Sollte die SO<sub>3</sub>-Fracht zu einer zu starken Erwärmung der Absorptionskolonne 33K001 führen, werden die Schwefelzufuhr und die Kompressoren automatisch gestoppt. Auf diese Weise wird auch während der An- und Abfahrvorgänge einer Emission an SO<sub>3</sub> wirksam vorgebeugt.

Die Einhaltung einer Emissionsbegrenzung von [REDACTED] [REDACTED] ist sichergestellt.

Die für die Entschäumung erforderlichen Vakuumaggregate entlüften zur Waschkolonne 32K001, hier werden aus dem Produkt abgezogene Gase ausgewaschen. Mögliche Emissionen von organischen Verbindungen aus der Vakuumherzeugung werden so wirksam auf [REDACTED] [REDACTED] reduziert. Die wiederkehrenden Messungen durch einen Sachverständigen (letzte Messung am 07.10.2015, Messberichte liegen der Überwachungsbehörde vor) haben in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Emissionsbegrenzung sicher eingehalten wird.

Die Abgase werden durch den vorhandenen Kamin abgeleitet.

Die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach TA Luft Ziffer 4.6 konnte entfallen, weil die maßgeblichen Emissionsmassenströme die in TA Luft 4.6.1.1, Tabelle 7 aufgeführten Bagatellmassenströme auch im ungünstigsten Falle (Vollastbetrieb) deutlich unterschreiten. Somit ist keine Immissionsprognose erforderlich. Die Immissionszusatzbelastung von Stickoxid liegt deutlich unterhalb des Irrelevanzwertes nach TA Luft. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.



### 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert.

Bei der Entladung der Tankzüge für flüssigen Schwefel wird durch das vorhandene Gaspendelsystem die Emission der Luft aus den Schwefeltanken vollständig vermieden. Die Tankwagen werden dann während der Entnahme des Schwefels aus der Umgebung belüftet. Bei der Entladung von flüssigem Schwefel treten wegen der Installation des Gaspendelsystems keine Gerüche auf. Durch die Sulfieranlage ist keine Freisetzung von Gerüchen zu erwarten, da luftfremde Stoffe durch die Abgasreinigung zurückgehalten werden.

Der Elektrofilterrückstand, der im Behälter 32B006 gesammelt wird, hat zwar einen typischen Eigengeruch, doch wird die Behälterabluft dieses Behälters, genauso wie die Entlüftung des Sammelbehälters 32B004, zur Waschkolonne 32K001 hin abgesaugt. Auch bei der Abfüllung des Rückstands auf Tankzüge wird die verdrängte Luft zur Waschkolonne abgesaugt.

Bei den Stoffen, die in den Behältern des Tanklagers T93 gelagert werden, handelt es sich um Fettalkoholsulfate und Fettalkoholethersulfate in wässriger Lösung. Die Produkte sind schwerflüchtig und führen zu keiner relevanten Freisetzung von Gerüchen. Eine Beeinträchtigung der Mitarbeiter und der Umgebung des Werkes durch Gerüche ist demnach nicht zu erwarten. Die Produkte der Anlage 63 sind Tensidpasten in wässriger Lösung und sind geruchlich nicht relevant.

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

### 3.1.3 Geräusche

Die Betriebszeit ist unverändert vollkontinuierlich 24 h/d und 7 Tage/Woche.

Die neuen Pumpen werden im Massivbau-Teil von H31 aufgestellt. Das Gebäude ist aus Beton/Ziegelmauerwerk errichtet und mit



schalldämmenden Toren ausgestattet. Eine Einwirkung auf die Nachbarschaft ist auszuschließen.

Der Kühlluftventilator 31V011 wird aus Platzgründen aus dem Verdichterhaus ins Freie verlagert und erhält eine schalldämmende Einhausung.

Die Erhöhung der Produktionskapazität erfordert zusätzlich ■■■■■ Lkw-Abfüllungen pro Tag, die vom Betrieb zur Tagzeit innerhalb des Zeitraumes von 06:00 bis 22:00 Uhr disponiert werden. Die Rohstofflieferungen mittels Lkw machen sich kaum bemerkbar, weil der bedeutende Teil der Rohstofflieferung überwiegend via Pipeline aus der „EO-Anlage“ auf dem Werksgelände geliefert wird.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 8.4 der Schalltechnische Bericht HSA-17-03-2017 vom 20.03.2017, beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Innerhalb der Schallprognose wurde von einem Dauerbetrieb der Anlage ausgegangen. Die Beurteilung erfolgt für die kritische Nachtzeit. Hinsichtlich der Laufzeit der einzelnen Anlagenkomponenten wurde davon ausgegangen, dass deren gleichzeitiger Betrieb mindestens für die Dauer einer Stunde (lauteste Nachtstunde) erfolgt. Somit entspricht der ermittelte Schallimmissionspegelanteil einer Maximalbetrachtung. In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Damit ist sichergestellt, dass durch die beantragten Maßnahmen die vorhandene Immissionssituation außerhalb der Werksgrenze nicht verschlechtert wird.



### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Anlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der Abfälle erhöht sich im Wesentlichen entsprechend der gesteigerten Produktionskapazität. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege. Die Entsorgung der Abfallarten und -mengen ist weiterhin sichergestellt. Zusätzlich zu den Antragsformularen liegen im Abschnitt 8.5 Entsorgungsnachweise für alle gefährlichen Abfälle bei.

Nach Erreichen eines stabilen Betriebs wird der alte Schwefelofen demontiert. — Stahlteile werden nach Reinigung verwertet (Abfallschlüsselnummer 170405 „Eisen und Stahl“). Die Ausmauerung des Ofens und die Füllkörper werden nach Zerlegung des Ofens untersucht. Erst nach einer entsprechenden Analytik kann dann ein geeigneter Entsorgungsweg gewählt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle wird mittels Nebenbestimmung sichergestellt.

Das in den Elektrofiltern abgeschiedene Aerosol ist auf Grund der hohen Verweilzeit im Abgas nicht mehr als Produkt verwendbar. Der im Elektrofilter anfallende Filterrückstand muss als Abfall entsorgt werden.

Zusätzlich fallen in der Anlage sogenannte „Anfahrester“ als Abfall an: Beim Anfahren eines Reaktors - zum Beispiel bei einem Produktwechsel - wird zuerst Fettrohstoff auf den Reaktor aufgegeben, anschließend wird das  $\text{SO}_3$ -Gas zugeschaltet. In dieser Anfahrphase fällt kein spezifikationsgerechtes Produkt an, sondern das Material muss als Abfall ausgeschleust werden. Je Produktwechsel ist mit [REDACTED] kg Anfahrester zu rechnen. Beide Abfälle werden gemeinsam im Behälter 32B004 gesammelt und auf Tankzug bzw. Tankcontainer abgefüllt. Es besteht ein Entsorgungsnachweis zur stofflichen Verwertung zur BASF SE, Ludwigshafen. Das Material kann dort aufgrund seines Schwefelgehalts in der  $\text{SO}_3$ -Erzeugung als Einsatzstoff eingesetzt werden.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Ein großer Teil der freigesetzten Reaktionswärme aus der exothermen  $\text{SO}_3$ -Erzeugung wird in der Anlage genutzt. Das hier beantragte Vorhaben ermöglicht eine weitergehende Wärmenutzung durch den Abhitze-



kessel, der die Wärme der  $\text{SO}_2$ -Erzeugung direkt zur Erzeugung von Heizdampf nutzt. Der Wirkungsgrad der Wärmenutzung wird hier erheblich verbessert, weil die bisherige Kühlung mit Luft vor Eintritt in den Konverter durch den direkt beheizten Dampferzeuger ersetzt wird. In der  $\text{SO}_3$ -Erzeugung fällt bei der Zwischenkühlung zusätzlich heiße Kühlluft an, diese wird in der bereits bestehenden Wärmerückgewinnung zur Erzeugung von Dampf genutzt. Der gewonnene Dampf wird nach Druckreduzierung als überhitzter Dampf in das 4-bar-Dampfnetz zum Eigenverbrauch geleitet. Die Regenerierung der Trockenperlen konnte bereits durch die Beheizung der Regenerierluft von Dampf auf Heißluft aus der Zwischenkühlung bzw. Wärmerückgewinnung umgerüstet werden. Die Abwärmenutzung wurde dadurch weiter verbessert.

Als Speisewasser für die beiden Dampferzeuger wird [REDACTED] eingesetzt, so dass auch auf diese Weise Ressourcen geschont werden. Eine Speisewasseraufbereitung ist nicht erforderlich. Die Anlage 63 ist in der Lage, den gesamten Dampfbedarf (auch für Behälter- und Begleitheizungen im T93) mit Dampf aus der Eigenerzeugung zu decken und arbeitet bei Normallast energieautark.

Um eine Anreicherung von Salzen im Entspannungsbehälter 31B002 zu vermeiden wird dieser automatisch abgeschlämmt. Das dabei abgegebene Wasser wird dem Warmwassersystem zugeführt.

Die zur Dampferzeugung genutzte Kühlluft wird nach dem 31W005 zusammen mit der gereinigten Abluft aus dem Prozess über den Kamin 32A001 in die Atmosphäre abgeleitet.

Der BASF-Standort Düsseldorf Holthausen verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001, das auch die Anlage 63 mit einschließt.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Die bei Entleerung der Anlage anfallenden Stoffe werden größtenteils verwertet und die bei Reinigung anfallenden nicht verwertbaren Stoffe werden ordnungsgemäß entsorgt. Die gereinigten Anlagenteile werden nach Demontage wieder



eingesetzt oder materialmäßig verwertet. Die leergeräumten Gebäudeteile werden anderen Nutzungen zugeführt und Reinigungs- und Demontagearbeiten sowie die Entsorgung werden fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallIV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, fällt dieser Betriebsbereich in die obere Klasse der StörfallIV.

Die Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallIV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallIV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Die Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes werden berücksichtigt. Eine Wiedervorlage der Antragsunterlagen im LANUV ist nicht erforderlich.

Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1514.4.1.11 vom 30.11.2017 zu der abschließenden Bewertung, dass die gesamten Maßnahmen des Betreibers geeignet sind, einen Störfall im Rahmen praktischer Vernunft auszuschließen.



### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden befindet sich auf dem Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Mit den Stellungnahmen vom 24.08.2017 und vom 13.11.2017 (Az. 63/31-BI-0004/17) sowie in der E-Mail vom 10.04.2018 hat die Stadt Düsseldorf mitgeteilt, dass das Gebäude H31 im Bereich des Durchführungsplanes 5872/09 vom 23.06.1961 liegt. Dieser Durchführungsplan erfüllt die Voraussetzungen als B-Plan fortgeführt zu werden. Für den Gebäudestandort gilt im Durchführungsplan die Festsetzung als E-Gebiet = Industrie-(Großgewerbe) Gebiet.

Da die Stadt Düsseldorf mit E-Mail vom 02.05.2018 ihre planungsrechtliche Einstufung für den Immissionsort [REDACTED] von „Allgemeines Wohngebiet“ auf „Mischgebiet“ berichtet hat, wird mit diesem Genehmigungsbescheid die in Nebenbestimmung 4.1.1 des Bescheides gemäß §8a BImSchG vom 24.10.2017 (Az.: 53.01-100-53.0018/17/4.1.11v) aufgeführte planungsrechtliche Einstufung dieses Immissionsortes mit diesem Genehmigungsbescheid entsprechend korrigiert.

Die von der Stadt Düsseldorf in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2017 (Az. 63/31-BI-0004/17) vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid gemäß § 8a BImSchG (Az. 53.01-100-53.0018/17/4.1.11v) vom 24.10.2017 übernommen. Weitere Nebenbestimmungen für diesen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG wurden seitens der Stadt Düsseldorf nicht vorgeschlagen.

Für das beantragte Vorhaben wurden zwei Baugenehmigungen erteilt (§§ 63 Abs. 1 [Errichtung des Stahlgerüsts mit Stahlbetonbodenplatten] und §§ 66 BauO NRW [Errichtung und den Betrieb des Schwefelofens]).

Zudem wurde eine Abweichung von § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO NRW i.v.m. § 6 Abs. 10 BauO NRW gewährt, wonach vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden



freizuhalten sind, sich diese Abstandsflächen nicht überdecken dürfen und dies auch für bauliche Anlagen gilt, die nicht Gebäude sind,

1. soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder
2. soweit sie höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden.

Das Stahlgerüst zur Aufnahme des Schwefelofens ist als bauliche Anlage zu betrachten, ist höher als 2 m über der Geländeoberfläche, hat Wirkung wie ein Gebäude und ist dazu geeignet, von Menschen betreten zu werden. Der Abstand zum Gebäude H31 beträgt ca. 1 m. Das Stahlgerüst liegt somit in den Abstandsflächen des Gebäudes H31.

Hiergegen bestehen bau- und brandschutztechnisch keine Bedenken, da

- die Belichtung und die Belüftung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- das Gebäude H31 nach wie vor von Einsatzkräften der Feuerwehr im Schadensfall erreicht werden kann (siehe Stellungnahme der Werkfeuerwehr; Bestandteil der Urkunde) und
- die Neuanlagen mit dem anlagentechnischen Bestand im Gebäude H31 eine technische Einheit bilden.

Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken gegen das von der Antragstellerin beantragte Vorhaben.

#### 3.6.1.1 *Bauplanungsrecht*

##### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie (jetzt Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen



(so weit wie möglich), Freizeitgebieten sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat den Genehmigungsantrag mit Schreiben vom 22.08.2017 mit einer gutachterlichen Aussage nach KAS18 ergänzt, welche an die Stadt Düsseldorf als auch an das LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) zwecks Prüfung weitergeleitet wurde. Laut Stellungnahme des LANUV vom 30.11.2017 (Az.. 74-Bm-5311) wird der bisherige Achtungsabstand von [REDACTED] durch die hier beantragte Änderungsmaßnahme nicht überschritten. Bedenken wurden seitens des LANUV hierzu nicht vorgetragen.

### 3.6.2 Bodenschutz / Altlastensituation

Die Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden verbunden.

#### 3.6.2.1 *Altlastensituation*

Im nördlichen Bereich der Anlage 63 (Sulfierung h) befindet sich eine unter der Nummer 11.88 Altlastenkataster der Stadt Düsseldorf erfasste Altlast; ein verfüllter, ehemaliger Baggersee. Im Rahmen des hier beantragten Vorhabens erfolgen keine Eingriffe in diese Altlast. Die geplante



Erweiterung befindet sich außerhalb dieser Altlast. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.

### 3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Sulfierung H (Tensidherstellung) der BASF Personal Care and Nutrition GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche Ausgangszustandsbericht (AZB), der den Antragsunterlagen im Ordner 2 beigelegt ist (Stand vom 26.09.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

## 3.6.3 Gewässerschutz

### 3.6.3.1 Abwasser

Es entstehen keine neuen Abwasseranfallstellen. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung wird sich der in der Anlage 63 anfallende Abwasserstrom nur leicht erhöhen. Durch die geplante Kapazitätserhöhung erhöht sich das Gesamtabwasseraufkommen um ca. 20 % (Entschäumungseinheit BE 533.43 / Abluftbehandlung BE 533.32). Die Anforderungen der Kanalsatzung der Stadt Düsseldorf und der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 59 LWG für das Gesamtwerkabwasser werden auch weiterhin eingehalten. Es wird ein



neuer Abhitzekessel installiert, so dass sich die Menge an „Abschlammwasser“ von bisher [REDACTED] auf künftig [REDACTED] erhöht. Das Abschlammwasser wird künftig nicht mehr dem Abwassersystem zugeleitet, sondern intern der Produktion zugeführt. Das zusätzliche Niederschlagswasser von der neuen Aufstellfläche [REDACTED] wird direkt dem Werkskanal zugeleitet.

Die Abwasserzusammensetzung und die Abbaubarkeit bleiben unverändert.

Für den Chemiestandort Düsseldorf-Holthausen (ehemals Henkel-Werk) liegt die wasserrechtliche Genehmigung nach § 59 LWG NW Az.:19/2.2-G2 01/07ew vom 17.12.2007 für das Gesamtabwasser zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation vor. Alle Abwässer werden vor der Einleitung in die zentrale Abwasser Sicherungsanlage (ZASA) geleitetet und dort vergleichmäßig.

Das (Gesamt-)Abwasser unterliegt im Wesentlichen dem Anwendungsbereich des Anhangs 22 der Abwasser-Verordnung (AbwV). Dies trifft auch auf die o. g. Anlage zu. Die Teilstrombetrachtung der Anlage zur Herstellung von Tensiden wird im Abwasserkataster im Kapitel der Abteilungen 525 (H.-Gebäude) Sulfierung beschrieben. Für diese Abteilung sind laut Indirekteinleitgenehmigung für die Abteilung die Parameter [REDACTED] als Selbstüberwachungswerte zu prüfen. Die dargelegten Änderungen haben keinen Einfluss auf diese Bestimmung.

Es liegt ein Abwasserkataster unter der Bezeichnung Abteilung 525 vor. Die Änderungen werden nach Durchführung in das Abwasserkataster aufgenommen und mit der nächsten Aktualisierung der zuständigen Behörde vorgelegt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.08.2017 die privatrechtlichen - wasserwirtschaftlich bedeutsamen - Regelungen zwischen der Wasserrechtsinhaberin und der Antragstellerin vorgelegt. Diese sind auch Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Antrag war somit aus Sicht des Dezernates 54 vollständig und konnte von dort abschließend geprüft werden.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 (Wasserwirtschaft) keine Bedenken; Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.



### 3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die im Rahmen der Kapazitätserhöhung implementierten Anlagenteile werden auf einer neuen Freifläche errichtet, welche sich südlich an die bestehende Fläche anschließt. Die Fläche ist durch eine Stahlbetonplatte befestigt. Die beiden Freiflächen sind durch eine Aufkantung voneinander getrennt. Der leistungsstärkere und energieoptimierte Schwefelofen wird aus dem Werkstoff [REDACTED] gefertigt, der sich in der langjährigen Betriebserfahrung des Herstellers im Umgang mit den genannten Medien bewährt hat. Die Ofenleistung ermöglicht eine zusätzliche [REDACTED] (533.31.0009), welche dem bereits bestehenden [REDACTED] im Prozessfluss vorgeschaltet ist. Durch die genannten Einzelmaßnahmen bleibt der chemische Reaktionsmechanismus unberührt.

Im Falle einer Betriebsstörung treten keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe aus.

In den beschriebenen neu implementierten Anlagenteilen werden ausschließlich gasförmige Stoffe sowie der genannte Feststoffkatalysator gehandhabt. Der Katalysator in der neuen Konverterstufe ist — analog dem bestehenden Konverterturm - auf einer Trägersubstanz fixiert und im Konverterfestbett dicht verschlossen. Er ist gegen Beschädigung und gegen Witterungseinflüsse geschützt. Der Werkstoff des Konverters ist [REDACTED], der sich bereits langjährig im bestehenden Konverterturm als chemisch beständig gegenüber den eingesetzten Medien bewährt hat. Das Volumen an Katalysator auf Trägersubstanz beträgt in der neuen Konverterstufe [REDACTED], einschließlich des bereits bestehenden Konverterturmes liegt die Gesamtmenge bei [REDACTED]. Die drei bestehenden SO<sub>3</sub>-Rohrbündelkühler werden baugleich aber unter Verwendung eines höherwertigen Werkstoffs ausgetauscht. Sie befinden sich in dem bereits bestehenden Bereich der HBV-Anlage 533.31 und sind in das bestehende Rückhaltesystem integriert. Das Volumen an flüssigen wassergefährdenden Stoffen wird nicht erhöht.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes sind durch die genannten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer zu besorgen. Die Anforderungen des. § 17 AwSV werden weiterhin eingehalten.

Die Bewertung erfolgt dabei analog zur Lagerung fester wassergefährdenden Stoffe. Die Antragsgegenstände in der HBV-



Anlage werden vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV geprüft.

Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 53.1 (AwSV) hat keine Bedenken vorgetragen. Die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid (Anlage 2) übernommen.

#### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der BASF Personal Care and Nutrition GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Sulfierung H (Tensidherstellung), hier insbesondere die bauliche Erweiterung der Freianlage (Gebäude H31) an der Süd-Seite um vier Felder mit den erforderlichen Fundamenten, die Errichtung und der Betrieb des Behälters 31C009 mit zusätzlichem Katalysatorbett im neuen Erweiterungsteil des Gebäudes H31, der Ersatz des vorhandenen Schwefelofens durch einen größeren Schwefelofen, die Verlagerung des Kühlluftventilators 31V011 aus dem Verdichterhaus in die Freianlage mit schalldämmender Einhausung des Ventilators sowie der Austausch von Pumpen durch leistungsstärkere Pumpen, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden nur gering Böden zusätzlich versiegelt. Es werden keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen. Das im Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 51 hat als höhere Naturschutzbehörde weder Bedenken geäußert noch Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

##### 3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Sulfierung H (Tensidherstellung) wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. Eine Erlaubnis nach § 18 (1) Nr.1 Betriebssicherheitsverord-



nung (BetrSichV) war nicht erforderlich, weil das Prozessgas nicht als Rauchgas anzusehen ist und das Vorhaben damit unter § 18 (2) Nr. 1 BetrSichV fällt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen wurden von Dezernat 55 nicht vorgeschlagen. Im Gutachten des LANUV Nr. 1514.4.11 vom 30.11.2017 wurden die Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes berücksichtigt. Die vom LANUV vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen werden als Nebenbestimmungen umgesetzt. Bedenken seitens des LANUV werden in o.a. Gutachten nicht vorgetragen.

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,



b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung,

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden der Nr. 4.1.11 G E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fällt unter das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschriebenen besten verfügbaren Techniken (BVT) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die in den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) genannten Anlagenarten, soweit in denen organische Stoffe hergestellt werden, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.



Da das BVT-Merkblatt seinen Geltungsbereich nur sehr allgemein definiert, hat das BMUB in seiner Entscheidung, dass sich der Stand der Technik für die dort genannten Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat, diesen Geltungsbereich präzisiert und sieht ihn durch die in dieser Vollzugsempfehlung abschließend aufgeführten Anlagenarten gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV (Fassung vom 02.05.2013) als erfasst an, soweit es sich dabei um die Herstellung von organischen Stoffen handelt. Nur für diese Anlagenarten legt die LAI Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, Vollzugsempfehlungen für einen neuen Stand der Technik vor. Anlagen nach Nr. 4.1.11 G E der 4. BImSchV werden in o.a. Vollzugsempfehlung jedoch nicht aufgeführt. Eine diesbezügliche BVT-Schlussfolgerung liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde die Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3127) mit berücksichtigt. Emissionsbegrenzungen in Bezug auf Schwefeloxide in die Abluft wurden nicht gefunden.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Die Erfassung und Reinigung von bei An- und Abfahrvorgängen entstehender Abgase werden in dieser Genehmigung geregelt. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die



Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 24.03.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H) insbesondere durch Errichtung und Betrieb eines größeren Schwefelofens mit intergrierter Wärmerückgewinnung sowie Erhöhung der Jahreskapazität auf [REDACTED] Aktivsubstanz und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.11 G E genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung anionischer Tenside (Sulfierung H) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



## 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach §§ 63 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung des Stahlgerüsts mit Stahlbetonbodenplatten sowie die Baugenehmigung nach §§ 66 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb des Schwefelofens mit ein.

Würden diese Baugenehmigungen selbständig erteilt, würde die Gebühr gemäß Stellungnahme der Stadt Düsseldorf vom 13.11.2017 [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für die selbständig o.a. Baugenehmigungen geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].



### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da mit der Erhöhung des Schwefeldurchsatzes (Regelung des Betriebes) die Produktionskapazität nicht unerheblich erhöht wird. Die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität stellt einen hohen wirtschaftlichen Nutzen für die Anlagenbetreiberin dar. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [REDACTED].

### 4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 24.10.2017 – Az. 100-53.0018/17/4.1.11 wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].



#### 5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

#### 6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Sulfierung H (Tensidherstellung) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

#### 7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Sulfierung H (Tensidherstellung) ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (59 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (81 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	2 h	h	2 h
Gebühr	€	€	€	■

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 2 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstieg-  
samst bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benö-  
tigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ■.

8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt ■

**VII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213  
Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder  
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Doku-  
ments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.  
Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Ge-  
richt geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur  
versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf  
einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungs-  
gerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung  
und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestim-  
men sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen



Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

(Schöbernick)

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(5 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(17 Seiten)
3. Hinweise	(4 Seiten)



**Anlage 1**  
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0018/17/4.1.11

Anlage 1  
Seite 1 von 5

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

<b>0. Deckblatt und Übersicht</b> .....	2 Blatt
<b>1. Inhaltsverzeichnis</b> (mit Unterschriften).....	2 Blatt
<b>2. Antragsanschreiben vom 24.03.2017</b> .....	5 Blatt
Nachforderungsschreiben vom 18.05.2017.....	2 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 19.06.2017.....	3 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 01.08.2017 (Indirekteinleitung von Abwasser im Werk Düsseldorf-Holthausen; Nachweis nach WHG § 59 Abs. 2).....	3 Blatt
E-Mail vom 14.12.2017 (Lkw-Fahrten zur Tagzeit).....	1 Blatt
E-Mail vom 04.05.2018 (Keine Stoffe Nr. 5.2.5 Kl. I TA Luft 2002).....	1 Blatt
<b>3. Formular 1 (Blatt 1 und 2)</b> .....	2 Blatt
<b>4. Stellungnahme des Betriebsrates</b> .....	1 Blatt
<b>5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>	
Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
<b>5.1 Einleitung</b> .....	2 Blatt
<b>5.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	8 Blatt
<b>5.3 Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 1 BImSchG</b> .....	13 Blatt
<b>5.4 Sicherheit</b> .....	3 Blatt
<b>6. Bauantrag</b>	
<b>6.1 Berechnung von Fläche und Bruttorauminhalt</b> .....	1 Blatt
<b>6.2 Berechnung der Herstellungskosten</b> .....	2 Blatt
<b>6.3 Bauantrag mit Baubeschreibung</b> .....	7 Blatt
Antrag auf Abweichung nach § 73 BauO NRW mit Stellungnahme der Werkfeuerwehr der Fa. Henkel für Gebäude H31 (Abweichung gem. § 6 BauO NRW)	



	[Ergänzungsschreiben vom 16.08.2017].....	4 Blatt
<b>6.4</b>	Gutachten zur Baugrunduntersuchung „Untersuchungen zur Ermittlung der Bodenbeschaffenheit für das BV Schwefelofen auf dem Gelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf-Reisholz“ der [REDACTED] (Projekt-Nr.: 16577; Ausfertigungs-Nr.: 1 vom 18.10.2016).....	31 Blatt
<b>7.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
<b>7.1</b>	Allgemeines.....	2 Blatt
<b>7.2</b>	Formular 8.4.....	2 Blatt
<b>8.</b>	<b>Stofflisten, Formulare, ergänzende Unterlagen</b> .....	1 Blatt
<b>8.1</b>	Liste spezieller Stoffdaten.....	4 Blatt
<b>8.2</b>	Formulare 1 Blatt 3.....	3 Blatt
	Formular 2.....	3 Blatt
	Formular 3.....	14 Blatt
	Formular 4.....	6 Blatt
	Formular 5.....	1 Blatt
	Formular 6.....	1 Blatt
<b>8.3</b>	Gutachten zur Schornsteinhöhe der Herren [REDACTED] [REDACTED] (TÜV-Bericht Nr.: 936/21239135/A) vom 28.02.2017.....	31 Blatt
<b>8.4</b>	Schallprognose (Schalltechnischer Bericht; Bericht Nr.: HSA-17-03-2017) vom 20.03.2017.....	11 Blatt
<b>8.5</b>	Entsorgungsnachweise.....	71 Blatt
<b>8.6</b>	Stellungnahme Arbeitsschutz.....	1 Blatt
<b>8.7</b>	Stellungnahme Werkfeuerwehr.....	4 Blatt
<b>8.8</b>	Vorprüfung UVP.....	11 Blatt
<b>8.9</b>	Zertifikate ISO 50001 und ISO 14001.....	6 Blatt
<b>9.</b>	<b>Zeichnerische Unterlagen (Inhaltsverzeichnis)</b> .....	1 Blatt
	<b>Pläne</b>	
<b>9.1</b>	Werksübersicht (M 1:20.000) vom 16.11.2016.....	1 Blatt
<b>9.2</b>	Übersichtsplan (M 1:2.000).....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 5



<b>9.3</b>	Gebäudelageplan „Gebäude H31“ (M 1:1.000).....	1 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 3 von 5
	<b>Bauzeichnungen</b>		
<b>9.4</b>	Lageplan „H31-Neuer Schwefelofen S03“ Zeichnungs-Nr. 413871 (M 1:250).....	1 Blatt	
<b>9.5</b>	Lageplan „BASF Gebäude H31-S03; Errichtung eines Stahlgerüsts z. Aufnahme eines Schwefelofens“ Blatt-Nr. BA_01 (M 1:200).....	1 Blatt	
<b>9.6</b>	Grundrisse „BASF Gebäude H31-S03; Errichtung eines Stahlgerüsts z. Aufnahme eines Schwefelofens“ Blatt-Nr. BA_02 (M 1:100).....	1 Blatt	
<b>9.7</b>	Schnitt und Ansichten „BASF Gebäude H31-S03; Errichtung eines Stahlgerüsts z. Aufnahme eines Schwefelofens“ Blatt-Nr. BA_03 (M 1:100).....	1 Blatt	
	<b>Fließbilder mit Apparatliste</b>		
<b>9.8</b>	Lufttrocknung & Wärmerückgewinnung (533.31.PFD.001)	1 Blatt	
<b>9.9</b>	S03-Erzeugung (533.31.PFD.002).....	1 Blatt	
<b>9.10</b>	Abluftbehandlung (533.32.PFD.001).....	1 Blatt	
<b>9.11</b>	Absorption (533.33.PFD.001).....	1 Blatt	
<b>9.12</b>	Sulfierung Reaktion (533.40.PFD.001).....	1 Blatt	
<b>9.13</b>	Neutralisation 41 & Entschäumung (533.41.PFD.101)....	1 Blatt	
<b>9.14</b>	Neutralisation 42 & Entschäumung (533.42.PFD.003)....	1 Blatt	
<b>9.15</b>	Abstimmung 41 und 42 (533.41.PFD.102).....	1 Blatt	
<b>9.16</b>	Apparateliste.....	7 Blatt	
<b>9.17</b>	Aufstellungsplan (H31 Erdgeschoss; B170010).....	1 Blatt	
<b>9.18</b>	Aufstellungsplan (H31 Obergeschoss; B170011).....	1 Blatt	
<b>9.19</b>	Abwasserblockschema „525 Gebäude H27,H31,H33,H44“.....	1 Blatt	
<b>10.</b>	<b>Teilsicherheitsbericht</b> (März 2017).....	38 Blatt	
	Angaben zum KAS 18-Leitfaden (Ergänzung vom 22.08.2017).....	17 Blatt	
	E-Mail der Antragstellerin vom 22.11.2017:.....	4 Blatt	
	Tabelle 1: Angaben zu Stoffmengen an Gefahrstoffen		



in der Anlage 63  
 Tabelle 2: Sicherheitsventile  
 Tabelle 3: PLT-Sicherheitseinrichtungen  
 Begründung KAS 18

Anlage 1  
 Seite 4 von 5

## Ordner 2 von 2

<b>11. Ausgangszustandsbericht „Anlage 63, Sulfierung H“</b>	
<b>11.1 Deckblatt</b> (Fa. BASF; März 2017).....	1 Blatt
<b>11.2</b> Ausgangszustandsbericht „Anlage 63, Sulfierung H“ der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 26.09.2016.....	35 Blatt
Anlage 1: Übersichtslageplan.....	1 Blatt
Anlage 2: Plan des Anlagengrundstücks.....	1 Blatt
Anlage 3: Darstellung der wesentlichen Änderung.....	1 Blatt
Anlage 4: Lage der Orte der verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe.....	1 Blatt
Anlage 5: Auszug aus Altlastenplan.....	1 Blatt
Anlage 6: Vorhandener Kenntnisstand zum Anlagengrundstück.....	1 Blatt
Anlage 7: Grundwasseruntersuchungen	
Anlage 7.1: Lageplan der Grundwassermessstellen.....	1 Blatt
Anlage 7.2: Grundwassergleichenplan vom 09.05.2016	1 Blatt
Anlage 7.3: Grundwassergleichenplan vom 09.06.2016	1 Blatt
Anlage 8: Bodenuntersuchungen	
Anlage 8.1: Lageplan der Bodenuntersuchungen.....	1 Blatt
Anlage 9: Stoffeinstufung	
Anlage 9.1: Tabelle aller eingesetzten Stoffe.....	2 Blatt
Anlage 9.2: Tabelle der Untersuchungsparameter, Stoffzuordnungen.....	1 Blatt
Anlage 9.3: Tabelle der Untersuchungsmethoden und Normen.....	1 Blatt



Anlage 9.4: Auflistung der relevanten R- und H-Sätze gemäß LABO-Arbeitshilfe.....	4 Blatt
Anlage 10: Tabelle zur Betrachtung des Verschmutzungsrisikos.....	1 Blatt
Anlage 11: VAWS-Prüfberichte/Löschwasserrückhaltevolumen Gebäude H44 .....	21 Blatt
Anlage 12: Arbeitsanweisung Be- und Entladung von Tankzügen im Tanklager T93.....	5 Blatt
Anlage 13: Tabellen der Untersuchungsergebnisse	
Anlage 13.1: Grundwasser.....	1 Blatt
Anlage 13.2: Boden.....	1 Blatt
Anlage 13.3: Grundwasserstände.....	1 Blatt
Anlage 14: Schichtenprofile; -verzeichnisse und Ausbaupläne der neuen Grundwassermessstellen GWMB 157-159.....	10 Blatt
Anlage 15: Schichtenprofile; -verzeichnisse der Rammkernsondierungen RKS 1-3	
Anlage 15.1: Schichtenprofile und -verzeichnisse gemäß DIN.....	8 Blatt
Anlage 15.2: Schichtenverzeichnisse gemäß bodenkundlicher Kartieranleitung KA5 .....	4 Blatt
Anlage 16: Prüfberichte der chemischen Untersuchungen	
Anlage 16.1: Grundwasser, 09.05.2016.....	10 Blatt
Anlage 16.2: Grundwasser, 09.06.2016.....	10 Blatt
Anlage 16.3: Boden, 02.03.2016.....	13 Blatt
Anlage 17: Übersicht Altlastenverdachtsflächen/Altstandorte, Standort Düsseldorf-Holthausen.....	1 Blatt
Anlage 18: Methodenbeschreibung für [REDACTED] 776 und 801.....	2 Blatt
Anlage 19: Akkreditierungsnachweis [REDACTED].....	2 Blatt



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0018/17/4.1.11**

Anlage 2  
Seite 1 von 17

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse – insbesondere des Bescheides 53.01-100-53.0018/17/4.1.11v vom 24.10.2017 auf Zulassung vorzeitigen Beginns - bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle



Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§15 Abs. 3 BImSchG) eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach § 18 BBodSchG) vorzulegen.

Diese soll eine Bodenzustandserfassung für die von der Stilllegung betroffenen Bereiche, insbesondere an Stellen an denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, enthalten. Eine Ergebnisdarstellung und -auswertung gehört



ebenso zu der Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen. Nach Maßgabe der Feststellungen durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasseränderungen durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen

## 2.2 Entwässerung

- 2.2.1 Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des §7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2.2 Die bei Leckagen oder Betriebspannen in den Auffangvorrichtungen anfallenden Stoffe oder Flüssigkeiten sind gemäß §7(2) der Abwassersatzung keine Abwässer und dürfen daher nicht über das Werkskanalnetz in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder wieder zu verwerten.
- 2.2.3 Bei den Errichtungsmaßnahmen oder bei Betriebsstörungen anfallendes, die öffentliche Abwasseranlage gefährdendes Abwasser, ist aufzufangen oder zurückzuhalten. Nach §7 (1) der Abwassersatzung muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.
- 2.2.4 Gelangen problematische Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist damit zu rechnen oder treten Vorkommnisse auf, die die Beschaffenheit des Abwassers



wesentlich verändern können, hat der Einleiter dies gemäß §7(11) der Abwassersatzung während der Dienstzeit dem Stadtentwässerungsbetrieb -Abt. 67/5-, außerhalb der Dienstzeit der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 4 von 17

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Geräuschemissionen

3.1.1 Die mit dieser genehmigten Produktionskapazitätserhöhung verbundene Erhöhung der Lkw-Frequentierung von prognostizierten ■■■■■ Lkw's pro Tag hat nur tagsüber in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu erfolgen.

3.1.2 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **15 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:



Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
████████████████████	55 dB(A)	40 dB(A)
████████████████████	55 dB(A)	40 dB(A)
██████████	60 dB(A)	45 dB(A)
████████████████████	55 dB(A)	40 dB(A)

Anlage 2

Seite 5 von 17

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.3 Die im unten angeführten schalltechnischen Bericht prognostizierten vom beantragten Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen liegen an allen oben aufgeführten Immissionsaufpunkten mehr als 15 dB(A) unter dem gebietsbezogenen jeweiligen Immissionsrichtwert.

Die im schalltechnischen Bericht HSA-17-03-2017 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 20. März 2017 vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.

Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Der bereits vorhandene Kühlluftventilator 31V011, der aus dem Verdichterhaus (südlicher Teil des Massivbaus H31) in den nord-westlichen Bereich der Freianlage verlagert wird, ist mit einer Kapselung zu versehen, die den gesamten Ventilator umschließt. Die Bauteildämmung der Kapsel ist so auszulegen, dass der Schalleistungspegel durch diese Maßnahme auf höchstens 80 dB(A) begrenzt wird.



- Die Schwefelpumpe 31P013, die als Spaltrohrmotorpumpe ausgeführt wird und die vorhandene Kreiselpumpe ersetzt, darf maximal einen Schalleistungspegel von 70 dB(A) besitzen.
- Der Schalleistungspegel der zwei Kreiselpumpen 31P003 und 31P010, die die vorhandene Kreiselpumpe 31P003 ersetzen und redundant betrieben werden, d.h. es ist immer nur eine dieser Pumpen in Betrieb, darf 85,5 dB(A) Schalleistungspegel pro Pumpe nicht überschreiten.
- Durch den Betrieb der neuen Aggregate darf der Schalldruck-Innenpegel von 80 dB(A) innerhalb des in Rede stehenden Schwefelraumes nicht überschritten werden. Die im Schwefelraum vorhandenen Stahltüren bzw. -tore sind geschlossen zu halten und jeweils mit einer Bauteildämmung von mindestens  $R'_w \approx 23$  Dezibel zu versehen.
- Der in der Betriebseinheit 533.31 mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Schwefelofen mit integrierter Wärmerückgewinnung an der Süd-Seite der Freianlage (Gebäude H 31) darf als komplette Einheit – so wie im Schalltechnischen Bericht HSA-17-03-2017 vom 20.03.2017 lärmtechnisch berücksichtigt – als komplette Einheit einen Gesamtschalleistungspegel von 95 dB(A) nicht überschreiten.

Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

- 3.1.4 Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.1.2 und 3.1.3 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Die erstmalige Messung darf nicht von dem Schall-Sachverständigen vorgenommen werden, der die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat.



Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.1.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen.
- 3.1.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.4 und Nr. 3.1.5 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



### 3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.2.1 Im Abgas der Quelle 6241 (Abgaskamin BE 533.32 Abluftbehandlung) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff .....	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid .....	100 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid .....	60 mg/m <sup>3</sup>

3.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

3.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.



Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 3.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Auf die wiederkehrenden Messungen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, kann wie beantragt, in Absprache mit der Überwachung verzichtet werden, wenn durch gutachterliche Messungen nachgewiesen wurde, dass die tatsächlichen Emissionen die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsmassenkonzentration eindeutig und sicher unterschreiten.

Auf wiederkehrende Messungen von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, kann verzichtet werden, weil eine kontinuierlich arbeitende Messeinrichtung den Emissionskonzentrationsgrenzwert von [REDACTED] dauerhaft überwacht (freiwillige Messverpflichtung/Überwachung; s. Pkt. Nr. 3.1.1 Luftverunreinigungen“) und die Anlage bei Erreichen dieses Emissionsgrenzwertes abgefahren wird (s. Nebenbestimmung 3.8).

- 3.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind,



enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.7 Zur Durchführung der in Nr. 3.4 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Quelle 6241 (Abgaskamin BE 533.32 Abluftbehandlung) ein Messplatz einzurichten – sofern noch nicht vorhanden -, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.
- 3.8 Schwefeloxide werden in der Waschkolonne 32K001 absorptiv aus der Abluft entfernt. Der Gehalt an Schwefeloxiden vor der Ableitung durch den Kamin wird durch eine kontinuierlich arbeitende Messeinrichtung überwacht. Das Erreichen des Grenzwertes von [REDACTED] führt zu einem Alarm auf dem Prozessleitsystem, 10 min. nach dem Alarm ist die Anlage automatisch abzufahren, falls Korrekturingriffe des Personals nicht wieder zur Unterschreitung des Grenzwertes führen.
- 3.9 Die in Nebenbestimmung 3.8 aufgeführte Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen alle drei Jahre durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle zu kalibrieren und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53 Überwachung) auf Verlangen vorzulegen. Die Funktionsprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen



Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen. Die regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der in Rede stehenden Messeinrichtung ist in einem Wartungsplan festzulegen (Nr. 5.3.3.6 TA Luft 2002). Dieser Wartungsplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

3.10 Der Ausfall der in Nebenbestimmung 3.8 beschriebenen Waschkolonne ist im Betriebstagebuch, das auch elektronisch geführt werden kann, zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch – bzw. die Aufzeichnungen – ist/sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren – und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Der Ausfall der Waschkolonne ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53.4 Überwachung) auf Verlangen mitzuteilen.

3.11 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.



### 3.11.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

### 3.11.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

### 3.11.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.11.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

### 3.11.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



## 4. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 13 von 17

- 4.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der BASF Personal Care and Nutrition GmbH, Werk Düsseldorf ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind diese beim Ortstermin sowie nachträglich erhaltenen Informationen und Korrekturen an geeigneter Stelle in diesen einzupflegen. Insbesondere sind die Mengen der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung im Sicherheitsbericht nachzutragen. Der Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter der Anhang-I-Stoffe ist jederzeit zu gewährleisten. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

### Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

## 5. Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder



Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 5.2 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 5.3 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 Baurechtliche Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Fall der Inbetriebnahmeprüfung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.5 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



## 6. Abfallwirtschaft

Anlage 2

Seite 15 von 17

- 6.1 Nach Erreichen eines stabilen Betriebs wird der alte Schwefelofen demontiert. Nach Zerlegung des Ofens sind die Ausmauerung des Ofens als auch die Füllkörper zu beproben/analysieren und in Abhängigkeit von diesem Ergebnis einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieses Abfalls ist unter Bezugnahme auf diesen Genehmigungsbescheid meinem Haus (Dezernat 53 Überwachung) unverzüglich schriftlich nachzuweisen (Kopie Entsorgungsnachweis).

## 7. Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht; Dezernat 52)

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 5 Jahren für das Grundwasser und 10 Jahren für den Boden vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergeben sich folgende Nebenbestimmungen:

### Regelüberwachung

- 7.1 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.



Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Im Turnus von fünf Jahren, ab Erteilung der Genehmigung, ist das Grundwasser an den Grundwassermessstellen 157, 158 und 159 durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu entnehmen und gemäß dem Vorgehen der Grundwasseranalytik aus dem Ausgangszustandsbericht vom März 2017 auf die aus den relevant gefährlichen Stoffen abgeleiteten Analyseparameter zu analysieren. Die Analysen umfassen die in Kapitel 4.3 des Ausgangszustandsberichtes beschriebenen Methoden. Die jeweiligen Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert zu übermitteln.

## 7.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden Boden- und Grundwasser-Verunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein



Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 17 von 17



**Anlage 3**  
**zum Bescheid gemäß § 8a BImSchG**  
**53.01-100-53.0018/17/4.1.11v**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

**1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

**1.3 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

#### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

- 1.7 Der Ausfall der in Nebenbestimmung 3.8 beschriebenen Waschkolonne ist mit Angaben zum Emissionsverhalten in der Emissionserklärung anzugeben (s. insbes. Anhang „Emissionsverursachender Vorgang“).

## 2. **Gewässerschutz**

- 2.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

- 2.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.



- 2.3 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage bedürfen einer erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Anlage 3

Seite 4 von 4

### **3. Wasserwirtschaft**

- 3.1 Das der wasserrechtlichen Genehmigung zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist zu aktualisieren.

### **4. Bodenschutz**

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.